

Spezial-Reglement

für die Offizinen der Mitglieder des

Vereins schweiz. Buchdruckereibesitzer.

1. **Reinlichkeit** ist in allen Lokalitäten der Buchdruckerei streng durchzuführen und zu erhalten.
2. **Lüftung.** Sämtliche Lokalitäten sind täglich durch gleichzeitiges Öffnen mehrerer Fenster und eventuell der Türen durch Zugluft gehörig zu lüften. — Das Rauchen ist untersagt.

Gashahnen sind nur soweit zu öffnen, dass die Flamme weder Geräusch verursacht (bläst) noch sichtbar raucht. Bei Petroleumlampen oder anderer Beleuchtung muss die Flamme so reguliert werden, dass dieselbe nicht raucht.

3. **Geniessen von Speisen und Getränken.** Speisen und Getränke dürfen nur genossen werden, wenn der Betreffende vorher gründlich die Hände gereinigt hat. Es ist strenge untersagt, Speisen ohne Umhüllung im Setzerregal aufzubewahren, da diese leicht mit Bleistaub infiziert werden und Bleikolik hervorrufen können.
4. **Ausblasen.** Im Interesse der Fernhaltung gesundheitsschädlicher Einflüsse sind die Setzkasten von Zeit zu Zeit, mindestens alle vier Wochen, auszublase. Es darf dies nicht in geschlossenem Raume geschehen.
5. **Zur Verhütung von Bleikrankheiten** ist es ausdrücklich verboten, Lettern, Spatien, Durchschuss, Utensilien etc. in den Mund zu nehmen.

Durch den Regierungsrat des Kantons Basel am
18. August 1888 sanktionirt.